

**Anfrage Omlin Marcel und Mit. über die Haltung des Regierungsrates in Sachen Bankkundengeheimnis (A 638). Eröffnet am: 23.03.2010 Finanzdepartement****Antwort Regierungsrat:**

*Zu Frage 1: Wie lautet die Position des Regierungsrates betreffend Erhalt des Bankkundengeheimnisses, dem erweiterten Informationsaustausch (gem. Art. 26 OECD-Musterabkommen) sowie internationaler Amtshilfe und Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug?*

Die Akzeptanz der Steuern durch die Bevölkerung ist gross, wenn das Steuersystem transparent und gerecht ist, beim Erlass der entsprechenden Gesetze eine demokratische Mitsprache möglich ist, die Steuern nicht hoch sind und ihnen eine entsprechende staatliche Gegenleistung gegenübersteht. Wir versuchen, diesen Aspekten Rechnung zu tragen, so dass die in der Anfrage aufgeworfenen Fragen zur Symptombekämpfung im Zusammenhang mit Steuerdelikten nicht erste Priorität haben.

Wir teilen die Haltung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren FDK. Diese äusserte sich Ende Mai 2009 klar für die Beibehaltung des Zinsbesteuerungsabkommens als Alternative im Rahmen des sogenannten Koexistenzmodells zum automatischen Informationsaustausch. Sie war offen für allfällige Reformen, namentlich die Ausdehnung seines sachlichen oder räumlichen Geltungsbereichs, sofern dabei insbesondere die Parität der Abgeltungssätze beachtet wird. In Anbetracht der Nachteile, die der Schweiz erwachsen wären, wenn sie mangels Kooperation bei der Amtshilfe auf sogenannt „schwarze Listen“ gesetzt worden wäre, ist die Ungleichbehandlung inländischer und ausländischer Steuerbehörden aber einstweilen in Kauf zu nehmen. Die FDK fordert jedoch, dass eine umfassende politische Willensbildung zur Frage der Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug im Inland im Rahmen der Vernehmlassung zu den revidierten Doppelbesteuerungsabkommen stattfinden kann; die neu abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten Bestimmungen zum Informationsaustausch und zur Amtshilfe nach OECD-Standard, die entsprechend den vom Bundesrat beschlossenen Eckwerten ausgehandelt worden sind. Die FDK behält sich vor, das Thema wieder aufzugreifen, wenn der Bundesrat über die Umsetzung seiner Finanzplatzstrategie entschieden hat und die Doppelbesteuerungsabkommen ratifiziert sind.

*Zu Frage 2: Mit welcher Position wird unser Kanton im Rahmen der Finanzdirektorenkonferenz oder anderweitig im Zusammenhang mit dem Bankkundengeheimnis, Informationsaustausch und Amtshilfe nach aussen vertreten? Wodurch legitimiert sich diese Position? Entspricht sie der persönlichen Meinung des kantonalen Vertreters in der FDK? Wurde sie durch den Gesamtregierungsrat erarbeitet und genehmigt?*

Die FDK stellt ein Verbindungsorgan der Vorsteherinnen und Vorsteher der Finanzdepartemente der Kantone dar; der Kanton Luzern wird darin von Finanzdirektor Marcel Schwerzmann vertreten. Die FDK bezweckt die Koordination sowie die Behandlung finanz- und steuerpolitischer Fragen, die für die Kantone von gemeinsamem Interesse sind. Sie nimmt insbesondere die Interessen der Kantone im finanziellen Bereich gegenüber dem Bund wahr, fördert die Zusammenarbeit der Kantone unter sich und mit dem Bund auf dem Gebiet der öffentlichen Finanzen durch gemeinsame Lösungen und Projekte, und informiert und dokumentiert die Kantone und die Öffentlichkeit über gesamtschweizerische Finanz- und Steuerfragen. Beschlüsse von grösserer politischer Bedeutung werden durch die FDK-

Plenarversammlung gefasst. Offizielle Stellungnahmen im Namen des Kantons (vom Regierungsrat verabschiedete Vollmachtschreiben) erfolgen im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren, zum Teil auch zuhanden der Konferenz der Kantonsregierungen.

Die FDK hat bisher nur eine Entscheidung zur Beibehaltung des Zinsbesteuerungsabkommens getroffen. Die Weiteren in dieser Frage aufgeführten Themen waren in der FDK-Plenarversammlung bisher nicht zum Beschluss traktandiert; entsprechend wurde auch keine Position des Kantons zu diesen Themen in der FDK vertreten. Auch wurde keine Vernehmlassung durchgeführt.

Einzig der Präsident der FDK, der Solothurner Finanzdirektor Christian Wanner, hat sich zu diesen Themen in Medien und Referaten geäußert.

*Zu Frage 3: Wie viele Arbeitsplätze im Kanton sind bei einer Aufweichung/Aufhebung des Bankkundengeheimnisses möglicherweise gefährdet?*

Von der Aufweichung/Aufhebung theoretisch betroffen sein könnten die Arbeitsplätze des Bankensektors, des Treuhandbereichs und in der Folge beispielsweise bei Unternehmen aus dem Dienstleistungssektor. Wir gehen jedoch davon aus, dass im Kanton Luzern kaum Arbeitsplätze direkt vom Bankkundengeheimnis abhängen.

*Zu Frage 4: Welche Auswirkungen sind bei einer Aufweichung/Aufhebung des Bankkundengeheimnisses für die Volkswirtschaft (angesiedelte Unternehmen, Umsatz, Steuereinnahmen) unseres Kantons zu erwarten?*

Wir erwarten keine spürbaren Auswirkungen. Der von KMU geprägte Wirtschaftsstandort Luzern ist bedeutend weniger von der Problematik betroffen als beispielsweise Zürich, Genf oder Lugano.

*Zu Frage 5: Welche Massnahmen will der Regierungsrat ergreifen, um auf allfällige negative Auswirkungen einer Aufhebung des Bankkundengeheimnisses auf die Volkswirtschaft (Arbeitsplätze etc.) des Kantons zu reagieren beziehungsweise diese abzufedern?*

Keine (vgl. Fragen 3 und 4). Die Alternativen zum Informationsaustausch, nämlich eine allfällige Abgeltungssteuer oder Amnestien, könnten zwar unter Umständen Auswirkungen auf das Steuersubstrat und die Finanzhoheit der Kantone haben, werden voraussichtlich aber ohne besondere Massnahmen aufgefangen werden können.

*Zu Frage 6: In welchen Bereichen (z.B. kantonale Gesetzgebung, Strafverfolgungsbehörden, Kantonbank) kann der Kanton seine föderalistische Freiheit und Unabhängigkeit wahren und Massnahmen zur Sicherung der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger und zur Stärkung der Finanzbranche ergreifen, und wie könnten diese konkret aussehen?*

Die betroffenen Rechtsgebiete (Bankengesetz, Strafgesetz und ab 2011 auch die Strafprozessordnung, Obligationenrecht) sind auf Bundesebene geregelt. Wir sehen diesbezüglich keinen kantonalen Spielraum.

*Zu Frage 7: Was unternimmt der Kanton, um einen allfälligen Diebstahl von Daten strafrechtlich zu ahnden?*

Diebstahl ist ein Officialdelikt, das von Amtes wegen verfolgt werden muss. Erhält die Strafverfolgungsbehörde Kenntnis davon, hat sie die Pflicht, eine Strafverfolgung durchzuführen. Auch Drittpersonen können Anzeige erstatten. Es ist jedoch anzunehmen, dass die betroffenen Banken Anzeige erstatten werden, so dass der Kanton nichts weiter vorkehren muss.

*Zu Frage 8: Welche Auswirkungen könnte eine Aufweichung/Aufhebung des Bankkundengeheimnisses beziehungsweise eine Aufhebung der Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug auf die NFA haben (z.B. infolge massiver Einnahmeneinbrüche bei den NFA-Hauptlastträgern wie beispielsweise den Finanzplätzen Zürich, Genf, Basel usw.)?*

Die Finanzplätze mussten aufgrund der weltweiten Krise bereits in den letzten zwei Jahren markante Einbussen hinnehmen. Dies wird vermutlich Auswirkungen haben auf den Ressourcenausgleich des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Die drei erwähnten Kantone leisten 2010 einen horizontalen Ressourcenausgleich von 1'042,2 Millionen Franken (gesamter Ressourcenausgleich 3'368 Mio. Fr., davon 1'406,1 Mio. Fr. horizontal). Überdurchschnittlich war in diesen Kantonen in den Jahren 2004-2006 auch der Anteil der Gewinne der juristischen Personen an der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage (ZH: 30,6 %, GE: 30,7 %, BS: 32,9 %, gesamtschweizerischer Schnitt: 24,9 %). Davon dürfte ein erheblicher Teil aus der Finanzbranche stammen. Es liegt in der Natur des Ausgleichs, dass die ressourcenstarken Kantone in ihren schlechten Jahren - durch die Berechnungsmethode zwar verzögert - weniger abgeben müssen, während die ressourcenschwächeren in Zeiten der Hochkonjunktur mitprofitieren.

Wir gehen jedoch davon aus, dass die erwähnten Kantone auch nach den Gewinneinbrüchen in den Ressourcenausgleich einzahlen würden. Es ist allerdings mit einer Reduktion ihres Beitrags in den horizontalen Ressourcenausgleich, beziehungsweise mit einer stärkeren Belastung der übrigen ressourcenstarken Kantone zu rechnen. Was letztlich bedeuten könnte, dass die sogenannten Nehmerkantone zu weniger NFA-Gelder kämen.

*Zu Frage 9: Aus welchen Gründen wäre es aus Sicht des Regierungsrates angezeigt oder notwendig, eine Aufhebung oder eine Neugestaltung beziehungsweise einen Umbau der NFA im Zusammenhang mit einer Aufweichung/Aufhebung des Bankkundengeheimnisses zu fordern?*

Beim bundesstaatlichen Finanzausgleich handelt es sich um einen breit abgestützten Kompromiss, der in jahrelanger partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen erarbeitet wurde. Gemäss erstem Wirksamkeitsbericht handelt es sich dabei um ein relativ stabiles System, das die erwarteten Wirkungen zeigt. Einen Bedarf an eine Anpassung oder sogar Aufhebung des Finanzausgleichs erkennen wir deshalb unter keinen Umständen. Es ist nicht gerechtfertigt, das ganze System und die damit verbundene Solidarität in Frage zu stellen, wenn der Profit nicht im gewohnten Ausmass anfällt.